Globale Mindestbesteuerung - Gesetzesentwurf beschlossen

31.08.2023 von StB Judith Heske

Die Bundesregierung hat am 16.08.2023 den Gesetzentwurf des BMF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15. Dezember 2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie) geeinigt. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Mindestbesteuerungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Hierfür wurde nun der Gesetzesentwurf beschlossen.

Betroffen vom Mindeststeuergesetz sind alle im Inland belegenen Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, die die Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreicht hat. Bei untergeordneter internationaler Tätigkeit sieht der Gesetzesentwurf als Übergangsregelung eine fünfjährige Steuerbefreiung vor.

Die Berechnung der Mindeststeuer erfolgt auf Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegung unter Berücksichtigung verschiedener Hinzurechnungen und Kürzungen, (z. B. Gesamtsteueraufwand und Korrekturposten Pensionsaufwand). Die verschiedenen Hinzurechnungen und Kürzungen sind im Gesetzesentwurf im Detail erläutert.

Der Mindeststeuersatz beträgt 15 % und die Mindeststeuer setzt sich aus den folgenden Steuerbeträgen zusammen:

- Primärergänzungssteuerbetrag (der Geschäftseinheit zuzurechnender Anteil am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit; für die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe)
- Sekundärergänzungsbesteuerung (Auffangtatbestand)
- Nationaler Ergänzungsbetrag (für die BRD ermittelter der Geschäftseinheit zugeordneter Steuererhöhungsbetrag)

Darüber hinaus regelt das Gesetz weitere wichtige Aspekte, wie zum Beispiel die Aufteilung der Gewinn und Verluste bei Betriebsstätten, Sonderfälle (z. B. Unternehmensumstrukturierungen) und das Besteuerungsverfahren.

Die Gesetzgebung soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein, so dass die Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie in nationales Recht fristgerecht abgeschlossen sein sollte. Das Mindeststeuergesetz soll grundsätzlich auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 30.12.2023 beginnen. Eine Ausnahme bildet die Sekundär-ergänzungssteuerregelung, die erst auf Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2024 beginnen, anwendbar ist.

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin, Partnerin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de